

HAUS + GRUND MÜNCHEN INFORMIERT

„Die richtige Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuererklärung“

von

Agnes Fischl

Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Fachanwältin für Erbrecht

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat in seiner Pressemitteilung vom 10.10.2018 unter dem Aktenzeichen 257/2018/55/L die Daten zur Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer für den Freistaat Bayern im Jahr 2017 mit € 1,39 Milliarden mitgeteilt. Danach seien insgesamt 28.055 Erwerbsfälle in 2017 erfasst worden. Das sind 10,5% weniger als in 2016. Aber auch der Vermögenswert von € 13,67 Milliarden reduzierte sich um 20,4% gegenüber 2016. 78,6% der Erwerbsfälle, was Steuereinnahmen von € 1,09 Milliarden entspricht, entfielen dabei auf die Erbschaften mit insgesamt 21.489 Erbfällen. Lediglich 6.566 steuerrelevante Schenkungen führten zu Einnahmen in Höhe von € 297,7 Millionen.

Diese Zahlen sind lediglich statistische Zusammenfassungen und geben insbesondere keine Auskunft darüber, weshalb Schenkungen mit ca. 12% der Erwerbsfälle so gering ausfallen. Die Statistik erfasst insbesondere nicht die Schenkungen, die innerhalb der Freibeträge und damit steuerfrei erfolgt sind. In Zeiten der immer höheren steuerlichen Bedarfswerte vor allem im Immobilienbereich ist es auch den jungen Übergebern fast nicht mehr möglich, im Laufe ihres Lebens die Übergabe auf die nächste Generation steuerfrei umzusetzen.

Ausgelöst durch die Änderung der Bodenrichtwerte zum 31.12.2018 brach zum Ende des letzten Jahres ein Run auf die Notariate aus. Die Autorin geht davon aus, dass bei vielen dieser Übertragungen aufgrund des Zeitdrucks eine sorgfältige Planung und vor allem genaue Ermittlung des steuerlichen Bedarfswerts nicht mehr möglich war. Die schenkungsteuerlichen Konsequenzen sind daher entweder geschätzt oder die Beteiligten werden mit Vorliegen der entsprechenden Bescheide erstmals das Ausmaß ihrer Übergabe erfahren. Dann muss rasch gehandelt werden, um die entsprechenden Kredite zur Begleichung aufzubringen.

Oftmals wird auch die Bearbeitung der Schenkungsteuererklärung – oder auch der Erbschaftsteuererklärung – völlig unterschätzt. Die Erklärungsvordrucke zur steuerlichen Bewertung für Immobilien sind für den Laien, aber auch oftmals für den Steuerberater, der sich nie oder selten mit Grundstücksbewertungen beschäftigt, ein Buch mit sieben Siegeln. Gerade dann werden diese Erklärungen nicht richtig oder eben nur halbherzig ausgefüllt. Der Rest werde schon von der Finanzverwaltung ergänzt. Gerade der Rest kann aber zu ungeahnten

Steuernachteilen führen, die man sich im wahrsten Sinne des Wortes sparen könnte, wenn man einen mit diesen Erklärungen erfahrenen Steuerberater beauftragt. Soweit die Feststellungsbescheide dann vorliegen, erkennt man plötzlich die Höhe der Werte, die einem bislang noch nicht deutlich geworden sind. Der nicht Erfahrene versucht daraufhin zu retten, was vielleicht nicht mehr zu retten ist. Nicht selten werden dann Sachverständige für Grundstücksbewertung zur Feststellung des Verkehrswerts beauftragt: Eine Vorgehensweise, bei der man gutes Geld schlechtem hinterher wirft – um im Jargon zu bleiben. Gerade zum Ende des Jahres 2018 wird ein Gutachter den Vorteil der Ermittlung des standardisierten steuerlichen Bedarfswerts nicht mehr wettmachen können. Mit einem solchen Gutachten kann man der Finanzverwaltung aber noch weitere Möglichkeiten an die Hand geben, um den sowieso schon hohen steuerlichen Bedarfswerts noch mehr in die Höhe schnellen zu lassen.

Sehr oft wird auch der Unterschied zwischen dem Erbschaftsteuerbescheid/-Schenkungsteuerbescheid und dem Feststellungsbescheid oder den -bescheiden für die Grundbesitzbewertung nicht erkannt:

Die Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung wird für den Bereich „München“ beim örtlich zuständigen Finanzamt Kaufbeuren abgegeben. Kurz darauf erhält man den Bescheid – dieser entspricht in der Regel der Steuerbelastung, die man anhand der Erklärung errechnet hat bzw. dem Steuerpflichtigen mitgeteilt wurde. Man zahlt und freut sich über die Punktlandung und fällt aus allen Wolken, wenn man – manchmal Jahre später – eine Änderung dieses Bescheids erhält. Dies veranlasst viele zu der Frage, wie lange denn die Bescheide geändert werden können. Grundsätzlich – also soweit nichts anderes im Bescheid aufgenommen worden ist (beispielsweise ein Vorbehalt der Nachprüfung etc.) – werden die Bescheide ein Monat nach ihrer Zustellung bestandskräftig und können dann nur unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Abgabenordnung geregelt sind, geändert werden. Meistens ist eine Änderung zu Gunsten des Steuerpflichtigen nur noch schwer möglich. Der Feststellungsbescheid, mit dem der oder die steuerlichen Bedarfswerte der Immobilien festgestellt werden, sind jedoch sogenannte Grundlagenbescheide. Diese können nach Vorliegen die sogenannten Folgebescheide, also die Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerbescheide, grundsätzlich ohne weiteres ändern – es gelten natürlich die allgemeinen Festsetzungsfristen. Das bedeutet, dass mit Vorliegen des Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheids und der darin enthaltenen Zahlungsaufforderung der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist.

Diese Zweiteilung (Folge- und Grundlagenbescheid) hat aber auch zur Folge, dass gegen jeden der Bescheide die entsprechenden Einwendungen eventuell im Wege des Einspruchsverfahrens vorgetragen werden müssen.

Die Erfahrung hat aber auch gezeigt, dass die Schenkung- und Erbschaftsteuererklärungen zum Teil nicht vollständig sind. Es fehlen Kosten, die in Ansatz hätten gebracht werden müssen und den steuerpflichtigen Erwerb noch mindern. Soweit man die Beratung der Übergabe begleitet, ist hier besonders darauf zu achten, alle nur möglichen Instrumente zur Steuerminderung zu kennen und richtig einzusetzen.

Es wiederholt sich immer wieder: Doch unsere Tätigkeit zeigt, dass die richtige steuerliche Bewertung das A&O der Erklärung ist. Die Finanzverwaltung ist mittlerweile fachlich immens gut ausgestattet, so dass die Sprüche: „Die werden es schon so übernehmen“ oder „Die werden es nicht merken“ völlig fehl am Platz sind, ganz abgesehen davon, dass auch die wissentliche unrichtige Steuererklärung den Tatbestand einer Steuerhinterziehung verwirklichen kann.

Werfen Sie kein Geld aus dem Fenster und beauftragen Sie mit der Bearbeitung der Erbschaft- oder Schenkungsteuererklärung einen in dieser Steuerart erfahrenen Steuerberater.

convocat GbR, München
www.convocat.de